

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2413/85 der Kommission vom 27. August 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2414/85 der Kommission vom 27. August 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2415/85 der Kommission vom 27. August 1985 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind . . . 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2416/85 der Kommission vom 26. August 1985 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge im Weinsektor 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2417/85 der Kommission vom 27. August 1985 über die Verringerung des Ankaufspreises für Wein gemäß Artikel 14b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 im Wirtschaftsjahr 1985/86 10**
- Verordnung (EWG) Nr. 2418/85 der Kommission vom 27. August 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 12
- Verordnung (EWG) Nr. 2419/85 der Kommission vom 27. August 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel 16
- Verordnung (EWG) Nr. 2420/85 der Kommission vom 27. August 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 18

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

85/412/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 1985 zur Genehmigung einer Änderung des Programms betreffend den Baumwollsektor in Griechenland** 19

85/413/EWG :

- ★ **Richtlinie der Kommission vom 24. Juli 1985 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen** 20

85/414/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1985 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern** 22

85/415/EGKS :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1985 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (119. Ausnahmeentscheidung)** 23

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2413/85 DER KOMMISSION**

vom 27. August 1985

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2159/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. August 1985 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2159/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. August 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)
		Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	111,06
10.01 B II	Hartweizen	166,71 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	110,63 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	110,15
10.04	Hafer	78,61
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	88,82 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	49,66 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	113,03 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	168,48
11.01 B	Mehl von Roggen	167,92
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	271,49
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	181,95

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2414/85 DER KOMMISSION

vom 27. August 1985

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2160/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. August 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. August 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	1,19	1,19	2,39
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	8,92
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	2,12	2,12	4,25	4,25
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	1,58	1,58	3,18	3,18
11.07 B	Malz, geröstet	0	1,84	1,84	3,70	3,70

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2415/85 DER KOMMISSION

vom 27. August 1985

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sindDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1312/85⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 5. August 1985 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienerberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 5. August 1985 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben, festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 5. August 1985 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 5. August 1985 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 5. August 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 5. August 1985 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	59,690 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Innerhalb der vom Vereinigten Königreich festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 5. August 1985 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	Lebendgewicht
		28,054
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	Eigengewicht
	1. ganze oder halbe Tierkörper	59,690
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	41,783
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	65,659
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	77,597
	5. anderes : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	77,597 108,636
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	44,768
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	31,338
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	49,245
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	58,198
	5. anderes : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	58,198 81,478
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen 2. ohne Knochen	77,597 108,636
ex 16.02 B III b) 2) aa) 11)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen ; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	
	— mit Knochen — ohne Knochen	77,597 108,636

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2416/85 DER KOMMISSION
vom 26. August 1985
zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge im Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1297/85⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 des Rates vom 31. März 1984 über die Berechnung und den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1343/85 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2344/85⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Das Wirtschaftsjahr 1985/86 im Weinsektor beginnt am 1. September 1985. Die in diesem Wirtschaftsjahr

geltenden Preise in ECU blieben für diese Erzeugnisse gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Gemäß Artikel 2b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 wird der Leitkurs mit einem Berichtigungsfaktor multipliziert. Dieser Berichtigungsfaktor wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2055/85 der Kommission⁽⁷⁾ auf 1,035239 festgesetzt.

Dieser Leitkurs, der zu einer neuen Methode der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge geführt hat, muß für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Weinsektor berücksichtigt werden. Außerdem müssen ab 1. September 1985 die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 in diesem Sektor festgesetzten neuen repräsentativen Kurse berücksichtigt werden. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zur Aufhebung der Währungsausgleichsbeträge im Weinsektor.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Teil 6 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1343/85 wird aufgehoben.

(2) Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1343/85 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 27. 5. 1985, S. 2.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 193 vom 25. 7. 1985, S. 33.

ANHANG

„ANHANG II

Währungskoeffizienten

Erzeugnisse	Mitgliedstaaten								
	Deutschland	Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU	Dänemark	Italien	Frankreich	Griechenland	Irland
— Sektor Rindfleisch	0,982	0,982	0,976	—	—	1,037	—	1,047	—
— Sektor Milch und Milcherzeugnisse	0,971	0,971	0,976	—	—	1,037	—	1,047	—
— Sektor Schweinefleisch	0,982	0,982	0,976	—	—	1,037	—	1,047	—
— Zucker	0,982	0,982	0,976	—	—	1,037	—	1,047	—
— Getreide	0,976	0,976	0,976	—	—	1,037	—	1,047	—
— Sektor Eier, Geflügelfleisch und Albumine	0,982	0,982	0,976	—	—	1,037	—	1,047	—
— Sektor Wein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80	0,982	0,982	0,976	—	—	1,037	—	1,047	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2417/85 DER KOMMISSION

vom 27. August 1985

über die Verringerung des Ankaufspreises für Wein gemäß Artikel 14b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 im Wirtschaftsjahr 1985/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/85 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 14b und 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 14b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird bei bestimmten Destillationen der Weinankaufspreis verringert, der dem Erzeuger zu zahlen ist, der den Alkoholgehalt durch Trockenzuckerung oder Hinzufügung von Traubenmostkonzentrat erhöht hat, für den die Beihilfe nach Artikel 14 derselben Verordnung beantragt oder gewährt wurde. Diese Verringerung muß dem erzielten wirtschaftlichen Vorteil Rechnung tragen.

Es gibt noch keine amtlich anerkannte Analyse-methode, um nachzuweisen, ob eine bestimmte Partie nach einem der vorgenannten Verfahren angereichert worden ist. Außerdem ist es sehr schwierig, eine Beziehung herzustellen zwischen der durch den einzelnen Erzeuger angewandten Anreicherungs-methode und dem an die Brennerei gelieferten Wein. Deshalb ist die genaue Ermittlung des wirtschaftlichen Vorteils, den der einzelne Erzeuger erzielt hat, nur möglich, wenn man bereit ist, einen großen Verwaltungsaufwand mit dem Risiko einer verzögerten Beihilfenzahlung in Kauf zu nehmen und so die gesamten Interventionsmaßnahmen in Frage zu stellen. Infolgedessen ist eine pauschale Regelung vorzunehmen, bei der auf sämtliche Erzeuger ein Weinkaufspreis angewandt wird, dem der in den einzelnen Weinbauzonen normal erzielte durchschnittliche natürliche Alkoholgehalt zugrunde liegt. Dabei ist vorzusehen, daß nur solche Erzeuger, die keine Partie ihrer Produktion durch Zufügen von Saccharose oder von Traubenmostkonzentrat, das nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 durch eine Beihilfe begünstigt wurde, angereichert haben, nach dem tatsächlichen natür-

lichen Alkoholgehalt des an die Brennerei gelieferten Weins bezahlt werden, und zwar auch dann, wenn dieser natürliche Alkoholgehalt über der pauschal festgesetzten Höchstgrenze liegt.

Der natürliche Alkoholgehalt kann je nach Zone stark von einem Wirtschaftsjahr zum anderen schwanken. Es empfiehlt sich daher, den durchschnittlichen Alkoholgehalt für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen.

Bei der Berechnung der Beihilfe für das Destillations-erzeugnis sowie der Alkoholmenge, die von der Interventionsstelle im Rahmen der Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 übernommen werden kann, sollten die Höchstgrenzen des vorhandenen Alkoholgehalts berücksichtigt werden, die auch bei der Berechnung des Ankaufspreises für Wein zugrunde gelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der vorhandene Alkoholgehalt, der zur Berechnung des Preises von im Weinwirtschaftsjahr 1985/86 für eine der Destillationen nach den Artikeln 11, 12a, 15 oder 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gelieferten Wein heranzuziehen ist, darf folgende Höchstwerte nicht überschreiten :

- 8 % vol für Wein aus in der Weinbauzone A,
- 8,5 % vol für Wein aus in der Weinbauzone B,
- 10 % vol für Wein aus in der Weinbauzone C I a,
- 10,5 % vol für Wein aus in der Weinbauzone C I b,
- 11 % vol für Wein aus in der Weinbauzone C II,
- 11,5 % vol für Wein aus den Weinbauzonen C III erzeugten Trauben.

(2) Der tatsächlich vorhandene Alkoholgehalt wird jedoch dann zugrunde gelegt, wenn die Erzeuger des zur Destillation gelieferten Weins den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nachweisen, daß sie im Wirtschaftsjahr der Lieferung an die Brennereien für keinen Teil ihrer Erzeugung den Alkoholgehalt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985, S. 1.

- sei es durch Zusatz von konzentriertem oder rektifiziertem Traubenmost, für den die Beihilfe nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 beantragt oder gewährt wurde,
 - sei es durch Trockenzuckerung,
- erhöht haben.

Artikel 2

(1) Die Beihilfe, die der Brennerei für Destillationserzeugnisse zu zahlen ist, welche im Rahmen einer der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Destillationsmaßnahmen gewonnen worden sind, wird unter Zugrundelegung des Alkoholgehalts des Destillationserzeugnisses berechnet und um einen Teil vermindert, der dem Unterschied zwischen dem vorhandenen Alkoholgehalt des gelieferten Weins und der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Höchstgrenze entspricht.

(2) Die Höchstmenge des Erzeugnisses, die gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 von der Interventionsstelle übernommen werden kann, wird

durch Multiplikation der Gesamtmenge des gelieferten Weins mit der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Höchstgrenze und durch Division des Ergebnisses der Multiplikation durch den Alkoholgehalt des gelieferten Erzeugnisses berechnet.

(3) Wird der Wein von einem anderen Erzeuger als den Lieferpflichtigen zu der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 geliefert, so gelten die Absätze 1 und 2 für den Wein des Erzeugers, der die Lieferung vornimmt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, die zur Überprüfung der gemachten Angaben und der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 1 erforderlich sind.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2418/85 DER KOMMISSION

vom 27. August 1985

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gesteigungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁶⁾, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzzeugnisses, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Für Hartweizen beginnt das Wirtschaftsjahr 1985/86 am 1. Juli 1985, für die übrigen Getreidearten am 1. August 1985. Da der Rat die einschlägigen Preise für dieses Wirtschaftsjahr noch nicht erlassen hat, sieht sich die Kommission in Erfüllung der ihr durch den Vertrag zugewiesenen Aufgaben veranlaßt, die zur

Sicherung der Kontinuität des Funktionierens der gemeinsamen Agrarpolitik im Sektor Getreide unerläßlichen Maßnahmen zu treffen.

Zur Gewährleistung der Kontinuität des Funktionierens der Einfuhrregelung für Getreide sollten bei der Berechnung der Abschöpfungen für die Verarbeitungserzeugnisse die mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2124/85⁽⁷⁾ festgesetzten Preise berücksichtigt werden. Diese Preise werden ab 1. September 1985 um Beträge angepaßt, die den monatlichen Erhöhungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1020/84 entsprechen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁹⁾, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für 1 Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei einigen Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 1921/75⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2415/75⁽¹¹⁾ hat für stärkehaltige Erzeugnisse Übergangsmaßnahmen vorgesehen.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2742/75⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1499/85⁽¹³⁾, ist bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die für die Grunderzeugnisse zum Zweck ihrer Verarbeitung gewährt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 25.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 9. 1975, S. 22.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 24.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungsprodukten gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾ um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 604/83 des Rates vom 14. März 1983 über die für die Jahre 1983 bis 1986 geltende Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽²⁾ festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung 6 % des Zollwerts betragen kann und die entsprechende Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung

(EWG) Nr. 974/71⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁴⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassawechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1983, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. August 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
07.06 A I	109,01 ⁽¹⁾	107,20 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
07.06 A II	112,03 ⁽¹⁾	107,20 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
11.01 C ⁽²⁾	202,26	196,22
11.01 D ⁽²⁾	155,04	149,00
11.01 E I ⁽²⁾	174,07	168,03
11.01 E II ⁽²⁾	98,24	95,22
11.01 F ⁽²⁾	103,91	100,89
11.01 G ⁽²⁾	115,87	112,85
11.02 A II ⁽²⁾	209,94	203,90
11.02 A III ⁽²⁾	202,26	196,22
11.02 A IV ⁽²⁾	155,04	149,00
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	139,13	133,09
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	174,07	168,03
11.02 A V b) ⁽²⁾	98,24	95,22
11.02 A VI ⁽²⁾	103,91	100,89
11.02 A VII ⁽²⁾	115,87	112,85
11.02 B I a) 1 ⁽²⁾	177,44	174,42
11.02 B I a) 2 aa)	87,46	84,44
11.02 B I a) 2 bb) ⁽²⁾	152,02	149,00
11.02 B I b) 1 ⁽²⁾	177,44	174,42
11.02 B I b) 2 ⁽²⁾	152,02	149,00
11.02 B II a) ⁽²⁾	150,09	147,07
11.02 B II b) ⁽²⁾	153,68	150,66
11.02 B II c) ⁽²⁾	152,38	149,36
11.02 B II d) ⁽²⁾	180,04	177,02
11.02 C I ⁽²⁾	179,95	176,93
11.02 C II ⁽²⁾	184,27	181,25
11.02 C III ⁽²⁾	278,57	272,53
11.02 C IV ⁽²⁾	135,47	132,45
11.02 C V ⁽²⁾	152,38	149,36
11.02 C VI ⁽²⁾	180,04	177,02
11.02 D I ⁽²⁾	115,81	112,79
11.02 D II ⁽²⁾	118,57	115,55
11.02 D III ⁽²⁾	114,21	111,19
11.02 D IV ⁽²⁾	87,46	84,44
11.02 D V ⁽²⁾	98,24	95,22
11.02 D VI ⁽²⁾	115,87	112,85
11.02 E I a) 1 ⁽²⁾	114,21	111,19
11.02 E I a) 2 ⁽²⁾	87,46	84,44
11.02 E I b) 1 ⁽²⁾	224,06	218,02
11.02 E I b) 2 ⁽²⁾	171,60	165,56
11.02 E II a) ⁽²⁾	205,08	199,04
11.02 E II b) ⁽²⁾	209,94	203,90
11.02 E II c) ⁽²⁾	174,07	168,03
11.02 E II d) 1 ⁽²⁾	177,36	171,32
11.02 E II d) 2 ⁽²⁾	205,19	199,15
11.02 F I ⁽²⁾	205,08	199,04
11.02 F II ⁽²⁾	209,94	203,90
11.02 F III ⁽²⁾	202,26	196,22
11.02 F IV ⁽²⁾	155,04	149,00

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.02 F V ⁽²⁾	174,07	168,03
11.02 F VI ⁽²⁾	103,91	100,89
11.02 F VII ⁽²⁾	115,87	112,85
11.02 G I	88,98	82,94
11.02 G II	76,05	70,01
11.04 C I	112,03	105,38 ⁽⁵⁾
11.04 C II a)	139,59	115,41 ⁽⁵⁾
11.04 C II b)	170,84	146,66 ⁽⁵⁾
11.07 A I a)	207,71	196,83
11.07 A I b)	157,95	147,07
11.07 A II a)	204,92 ⁽⁴⁾	194,04
11.07 A II b)	155,86	144,98
11.07 B	179,85 ⁽⁴⁾	168,97
11.08 A I	139,59	119,04
11.08 A II	139,16	108,33
11.08 A III	202,69	182,14
11.08 A IV	139,59	119,04
11.08 A V	139,59	59,52 ⁽⁵⁾
11.09	512,50	331,16
17.02 B II a) ⁽³⁾	251,99	155,27
17.02 B II b) ⁽³⁾	185,53	119,04
17.02 F II a)	259,39	162,67
17.02 F II b)	179,62	113,13
21.07 F II	185,53	119,04
23.02 A I a)	49,81	43,81
23.02 A I b)	99,88	93,88
23.02 A II a)	49,81	43,81
23.02 A II b)	99,88	93,88
23.03 A I	329,22	147,88

⁽¹⁾ Diese Abschöpfung ist unter bestimmten Bedingungen auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽⁵⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2419/85 DER KOMMISSION

vom 27. August 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Für Hartweizen beginnt das Wirtschaftsjahr 1985/86 am 1. Juli 1985, für die übrigen Getreidearten am 1. August 1985. Da der Rat die einschlägigen Preise für dieses Wirtschaftsjahr noch nicht erlassen hat, sieht sich die Kommission in Erfüllung der ihr durch den Vertrag zugewiesenen Aufgaben veranlaßt, die zur Sicherung der Kontinuität des Funktionierens der gemeinsamen Agrarpolitik im Sektor Getreide unerläßlichen Maßnahmen zu treffen.

Zur Gewährleistung der Kontinuität des Funktionierens der Einfuhrregelung für Getreide sollten bei der Berechnung der Abschöpfungen für die Verarbeitungs-

erzeugnisse die mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2124/85⁽⁵⁾ festgesetzten Preise berücksichtigt werden. Diese Preise werden ab 1. September 1985 um Beträge angepaßt, die den monatlichen Erhöhungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1020/84 entsprechen.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte Abschöpfung gilt einen Monat ; der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean sowie in den Überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei bestimmten Getreideverarbeitungsprodukten gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den Überseeischen Ländern und Gebieten⁽⁶⁾ um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

(EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. August 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen	
		Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	25,82	14,94
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	636,01	625,13
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	57,56	46,68
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	667,75	656,87
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	104,23	93,35
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	714,42	703,54

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2420/85 DER KOMMISSION

vom 27. August 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1809/85⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2402/85⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

- (¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(²) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.
(³) ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.
(⁴) ABl. Nr. L 226 vom 24. 8. 1985, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. August 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	46,92 42,54 (¹)

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1985

zur Genehmigung einer Änderung des Programms betreffend den Baumwollsektor in Griechenland

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(85/412/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 389/82 des Rates vom 15. Februar 1982 über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die griechische Regierung hat am 8. März 1985 eine Änderung des Programms betreffend den Baumwollsektor mitgeteilt, das mit der Entscheidung 83/106/EWG der Kommission vom 7. März 1983⁽²⁾ genehmigt worden ist.

Diese Änderung besteht in einer Ergänzung dieses Programms zur Berücksichtigung der mechanisierten Ernte sowie der Lagereinrichtungen und Entkörnungsanlagen.

Das geänderte Programm enthält alle Angaben, die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 aufgezählt sind und diese Änderung rechtfertigen. Es entspricht den Zielen und Bedingungen der genannten Verordnung.

Die Vorausschätzungen des Programms hinsichtlich der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft halten sich im Rahmen der voraussichtlichen Kosten gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Änderung des Programms betreffend den Baumwollsektor, das am 8. März 1985 von der griechischen Regierung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 übermittelt wurde, wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 23. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 66 vom 12. 3. 1983, S. 18.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1985

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen

(85/413/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission⁽¹⁾ schließt die öffentlichen Unternehmen, die auf den Gebieten Wasser, Energie, Post- und Fernmeldewesen und Verkehr tätig sind, sowie die öffentlichen Kreditanstalten von der Anwendung der Richtlinie aus.

Die öffentlichen Unternehmen dieser Sektoren spielen in der Volkswirtschaft der Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle ; die Notwendigkeit der Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den in den bisher ausgeschlossenen Sektoren tätigen öffentlichen Unternehmen hat sich im Gegensatz zu früher infolge der Entwicklung des Wettbewerbs auf den betreffenden Gebieten und des erreichten Fortschritts der wirtschaftlichen Integration als wichtig herausgestellt.

Die Gleichbehandlung der öffentlichen und privaten Unternehmen muß auch in diesen Sektoren sichergestellt sein ; insbesondere muß nun auch die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen der genannten Sektoren aus den gleichen Erwägungen und in demselben Maße wie für die in der Richtlinie 80/723/EWG erwähnten Unternehmen gewährleistet sein.

Nach dem EWG-Vertrag hat die Kommission darauf zu achten, daß die Mitgliedstaaten weder öffentlichen noch privaten Unternehmen der vorstehend genannten Sektoren Beihilfen gewähren, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind.

Die Kommission hat den Mitgliedstaaten anlässlich der Bekanntgabe der Richtlinie 80/723/EWG mitgeteilt, daß bestimmte Sektoren nur vorübergehend von der Anwendung ausgenommen sein sollen.

Nach Artikel 232 Absatz 1 EWG-Vertrag ändern die Bestimmungen dieses Vertrages nicht diejenigen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Dieser enthält selbst Bestimmungen über die Verpflichtungen der

Mitgliedstaaten hinsichtlich der öffentlichen Unternehmen und der Beihilfen ; aus diesem Grund findet Artikel 90 EWG-Vertrag keine Anwendung auf Unternehmen, deren Tätigkeiten unter den EGKS-Vertrag fallen.

Nach Artikel 232 Absatz 2 EWG-Vertrag beeinträchtigt dieser Vertrag nicht die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Dieser enthält keine Vorschriften über öffentliche Unternehmen oder Beihilfen ; folglich sind die Bestimmungen des Artikels 90 EWG-Vertrag auf die Kernenergie anwendbar.

Die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen für den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr ist bereits weitgehend durch Rechtsakte des Rates geregelt ; diese Richtlinie beeinträchtigt in keiner Weise die Anwendung der vorstehend genannten Rechtsakte des Rates.

Die Richtlinie 80/723/EWG enthält gleichwohl Bestimmungen, insbesondere in den Artikeln 3 und 5, die geeignet sind, die Verpflichtungen der Kommission im Rahmen der genannten Rechtsakte des Rates und insbesondere die Erstellung regelmäßiger Berichte über die Tätigkeit dieser öffentlichen Unternehmen zu erleichtern.

Es ist daher angebracht, den Anwendungsbereich der Richtlinie 80/723/EWG auf den Bereich des gesamten Verkehrs auszudehnen.

Die finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Kreditanstalten, die dem öffentlichen Sektor angehören, fallen unter diese Richtlinie ; die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Zentralbanken, die für die Durchführung der Währungspolitik verantwortlich sind, fallen dagegen nicht darunter.

Die öffentliche Hand legt häufig vorübergehend Mittel bei den öffentlichen Kreditanstalten zu normalen Marktbedingungen an ; es handelt sich unter diesen Umständen also nicht um Sondervorteile für diese Anstalten ; diese Mittel fallen somit nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Anstalten hängt nicht von dem erzielten Umsatz, sondern von der Bilanzsumme ab ; daher muß die in Artikel 4 Buchstabe d) der Richtlinie 80/723/EWG vorgesehene Grenze unter Berücksichtigung dieses Kriteriums festgesetzt werden —

(1) ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 35.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 der Richtlinie 80/723/EWG erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die finanziellen Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und

- a) öffentlichen Unternehmen, welche die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht merklich zu beeinträchtigen geeignet sind ;
- b) Zentralbanken bzw. dem Institut Monétaire Luxembourgeois ;
- c) öffentlichen Kreditanstalten hinsichtlich der Anlage öffentlicher Mittel seitens der öffentlichen Hand zu normalen Marktbedingungen ;
- d) öffentlichen Unternehmen mit einem Umsatz vor Steuer von weniger als insgesamt 40 Millionen ECU in den beiden Rechnungsjahren, die der Bereitstellung oder der Verwen-

dung der in Artikel 1 genannten Mittel vorangehen. Bei den öffentlichen Kreditanstalten jedoch entspricht diese Grenze einer Bilanzsumme von 800 Millionen ECU.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 1. Januar 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juli 1985

Für die Kommission

Peter SUTHERLAND

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1985

über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern

(85/414/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 16, 23 und 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Entscheidungen 78/693/EWG ⁽²⁾, 85/96/EWG ⁽³⁾, 85/97/EWG ⁽⁴⁾, 85/99/EWG ⁽⁵⁾ und 85/220/EWG ⁽⁶⁾ der Kommission sind die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien, Uruguay, Brasilien, Paraguay bzw. Kolumbien festgelegt. Gemäß diesen Entscheidungen dürften die Mitgliedstaaten unter gewissen Bedingungen die Einfuhr von Rinderzungen zulassen. Die gemäß Artikel 23 der genannten Richtlinie vorzunehmende Untersuchung dieser Zungen auf Anzeichen von Maul- und Klauenseuche wird jedoch bei der Einfuhr erschwert, wenn das Epithelium vor der Untersuchung entfernt worden ist. Die Einfuhr von Zungen ohne Epithelium aus Argentinien, Uruguay, Brasilien, Paraguay und Kolumbien sollte deshalb aus Gründen der Tiergesundheit untersagt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Artikel 1 der Entscheidungen 78/693/EWG, 85/96/EWG, 85/97/EWG, 85/99/EWG und 85/220/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien, Uruguay, Brasilien, Paraguay und Kolumbien werden die Worte „fertig zugerichtete Zungen ohne Knochen, Knorpeln und Mandeln“ durch die Worte „fertig zugerichtete Zungen mit Epithelium, ohne Knochen, Knorpel und Mandeln“ ersetzt.

(2) In der ersten Fußnote zu Anhang D der Entscheidung 78/693/EWG bzw. zu Anhang C der Entscheidungen 85/96/EWG, 85/97/EWG, 85/99/EWG und 85/220/EWG wird das Wort „Zungen“ durch die Worte „Zungen mit Epithelium“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1985, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1985, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1985, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 12. 4. 1985, S. 53.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1985

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft**(119. Ausnahmeentscheidung)**

(85/415/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Empfehlung 81/772/EGKS⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Einige Eisen- und Stahlerzeugnisse mit ganz besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften, die zur Erzeugung bestimmter Waren unentbehrlich sind, werden in der Gemeinschaft nicht oder nicht in genügendem Maße hergestellt. Seit Jahren wird dieser Mangel durch die Gewährung von Zolltarifkontingenten zum Nullzollsatz ausgeglichen; die Gemeinschaftserzeuger sind immer noch nicht in der Lage, die gegenwärtigen Qualitätsanforderungen der Abnehmer zu erfüllen; deshalb erweist es sich als notwendig, Kontingente zu eröffnen, um den Bedarf der Abnehmer sicherzustellen; die zollbegünstigte Einfuhr dieser Erzeugnisse ist auch nicht geeignet, die Stahlunternehmen der Gemeinschaft, die direkt damit in Wettbewerb stehende Erzeugnisse herstellen, zu schädigen.

Die Zollaussetzung und Zollkontingente stehen der Verwirklichung der mit der Empfehlung Nr. 1/64 angestrebten Ziele nicht entgegen. Sie wirken sich im Gegenteil günstig auf die Aufrechterhaltung der bisherigen Warenströme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und dritten Ländern aus.

Es liegen somit Sonderfälle handelspolitischer Art vor, die eine Anwendung der Ausnahmebestimmungen in Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 rechtfertigen.

Es ist sicherzustellen, daß die gewährten Zollkontingente nicht zur Deckung des Eigenbedarfs der Industrien im Einfuhrland verwendet werden und eine Wiederausfuhr der eingeführten Stahlerzeugnisse nach anderen Mitgliedstaaten in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatten, nicht stattfindet.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind zu den in dieser Entscheidung festgesetzten Zollkontingenten gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um für die Einfuhr nachstehend bezeichneter Stahlerzeugnisse aus dritten Ländern Zollaussetzungen oder Zollkontingente in der Höhe und zu dem Zollsatz anzuwenden, wie sie für jedes dieser Erzeugnisse angegeben sind :

⁽¹⁾ ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 7. 10. 1981, S. 33.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Kontingentsmenge (in t)	Zollsatz (in v. H.)
ex 73.15 A V b) 1 oder ex 73.15 B V b) 1	Spezialwalzdraht zur Herstellung von Federventilen : a) Qualitäts-Kohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser zwischen 5,5 und 13,0 mm mit einem Gehalt : — von 0,60 bis 0,7 % Kohlenstoff — von maximal 0,25 % Silicium — von 0,50 bis 0,90 % Mangan — von maximal 0,020 % Schwefel — von maximal 0,030 % Phosphor — von maximal 0,060 % Kupfer b) Chrom-vanadiumlegierte Stähle, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser zwischen 5,5 und 13,0 mm, mit den nachstehenden Merkmalen : — Kohlenstoff : 0,60 bis 0,70 % — Silicium : 0,15 bis 0,30 % — Mangan : 0,60 bis 0,90 % — Schwefel : maximal 0,025 % — Phosphor : maximal 0,025 % — Chrom : 0,50 bis 0,80 % — Vanadium : 0,10 bis 0,25 % c) Chrom-siliciumlegierte Stähle, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser zwischen 5,5 und 13,0 mm, mit den nachstehenden Merkmalen : — Kohlenstoff : 0,50 bis 0,60 % — Silicium : 1,20 bis 1,70 % — Mangan : 0,40 bis 0,80 % — Schwefel : maximal 0,025 % — Phosphor : maximal 0,025 % — Chrom : 0,50 bis 0,80 %	Bundesrepublik Deutschland Benelux Frankreich	450 406 420	0 0 0

Die genannten Erzeugnisse müssen im übrigen den nachstehenden physikalischen Spezifikationen entsprechen :

1. Entkohlung

Tiefe der Entkohlung im fehlerfreien Werkstoff :

- für den Walz-Edeldraht aus Qualitäts-Kohlenstoffstahl bzw. mit Chrom-Vanadiumlegierung : maximal 0,05 mm,
- für Walzdraht mit Chrom-Siliciumgehalt : maximal 0,07 mm.

2. Oberflächenbeschaffenheit

Maximale Tiefe der Fehler (Kratzer, Risse oder Überwalzungen), senkrecht zur Oberfläche gemessen : 0,05 mm.

3. Nichtmetallische Einschlüsse

Prüfung durchzuführen gemäß Norm AFNOR (Referenz A 04/106) vom Juli 1972 und Stahl-Eisen-Blatt 1570/71.

Maximaler Richtwert Abbildung 1 von der Oberfläche bis zu einer Tiefe entsprechend zwei Dritteln des Radius. Maximaler Richtwert Abbildung 2 unterhalb einer Tiefe von zwei Dritteln des Radius bis zum Zentrum. Die angegebenen Werte gelten für alle Arten von Einschlüssen.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten, denen gemäß Artikel 1 Zollkontingente gewährt werden, haben im Benehmen mit der Kommission für eine nichtdiskriminierende Aufteilung der Zollkontingente unter den Drittländern Sorge zu tragen.
- (2) Sie haben alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die einer Wiederausfuhr der im Rahmen der Zollkontingente eingeführten Stahlerzeugnisse in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatten, nach anderen Mitgliedstaaten ausschließen.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1985.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1985

Für die Kommission
Willy DE CLERCQ
Mitglied der Kommission

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**HAUPTSÄCHLICHE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGIONALPOLITIK DER EURO-
PÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Dokument

Eine Zusammenfassung der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Regionalpolitik.

Inhaltsübersicht:

- Regionalpolitik und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
- Spezifische Gemeinschaftsaktionen
- Ausschuß für Regionalpolitik
- Regionale Entwicklungsprogramme
- Andere

99 S.

CB-43-85-490-DE-C

ISBN 92-825-5281-0

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt):

BFR 400 DM 20



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

DAS EUROPÄISCHE WÄHRUNGSSYSTEM**Geschichte, Funktionsweise und Aussichten**

Jacques van YPERSELE

Jean-Claude KOEUNE

Vorwort von Robert TRIFFIN

Seit dem 13. März 1979 werden die Währungsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft (mit Ausnahme des Pfund Sterling und der Drachme) durch das Europäische Währungssystem geregelt. Die Errichtung des EWS entsprach einem doppelten Anliegen: Stabilisierung der Wechselkursbeziehungen zwischen den Europäischen Währungen und Abstützung dieser externen Stabilität durch eine verstärkte Konvergenz der Volkswirtschaften der Gemeinschaft in Richtung auf interne Stabilität.

Diese Schrift ist ein Versuch, die zahlreichen Fragen zu beantworten, die sich der interessierte Laie sowohl über die Mechanismen und die wirtschaftliche Bedeutung des EWS als auch über die ersten Ergebnisse und Zukunftsaussichten dieses Systems stellen mag.

In Kapitel I werden die Gründe für diese europäische Initiative in einer Welt dargelegt, in der nach dem Verfall des Bretton-Woods-Systems das „Floaten“ der wichtigsten Währungen in der Praxis zu sehr instabilen internationalen Währungsbeziehungen führte, die der Investitionstätigkeit und Belebung des Wachstums wenig förderlich waren.

Die Schaffung einer „stabilen Währungszone in Europa“ durch das EWS ist jedoch auch eine Etappe in der langen Reihe der Bemühungen um die europäische Wirtschaftsintegration im Währungsbereich. In Kapitel II werden noch einmal diese früheren Versuche zusammengefaßt, von der Formulierung einer Reihe von Zielen im Vertrag von Rom bis hin zum konzertierten Floaten bestimmter europäischer Währungen in der „Schlange“.

In Kapitel III wird ausführlich auf den Inhalt des EWS und seine Mechanismen eingegangen (Wechselkurs- und Interventionsmechanismus, Rolle der ECU, Kreditsysteme), wobei vor allem die Neuerungen dieser Mechanismen im Vergleich zu der „Schlange“ hervorgehoben und die Voraussetzungen für ein einwandfreies Funktionieren in abstracto analysiert werden.

In Kapitel IV wird anhand von Zahlenbeispielen gezeigt, wie das EWS in den ersten fünf Jahren in der Praxis funktioniert hat: Bei besonders instabilen internationalen Rahmenbedingungen war das System hinsichtlich der externen Stabilität recht erfolgreich. Ferner ist seit den beiden letzten Neufestsetzungen der Paritäten eine zwar noch unzureichende, jedoch stetig fortschreitende Konvergenz in Richtung auf interne Stabilität festzustellen, und schließlich entwickelt sich in jüngster Zeit in zunehmendem Maße die Verwendung der ECU durch Private.

Kapitel V schließlich beschäftigt sich mit der Zukunft des EWS: Es wird auf den — einstweilen verschobenen — Übergang zur institutionellen Phase eingegangen, die Dringlichkeit einer stärkeren Konvergenz der beteiligten Volkswirtschaften hervorgehoben und eine Reihe von Reformvorschlägen unterbreitet, mit denen der Zusammenhalt des Systems gefestigt und seine Widerstandsfähigkeit gegenüber Erschütterungen von außen gestärkt werden könnte.

155 S.

CB-41-84-127-DE-C

ISBN 92-825-3466-9

Amtliche Preise in Luxemburg, ohne MwSt

BFR 240

DM 11,75

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

EUROPÄISCHES PARLAMENT

AMTLICHES HANDBUCH DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

1984

- Biographische Angaben der Abgeordneten
- Zusammensetzung der Parlamentsorgane
- Ergebnisse der Wahlen von 1984
- Organisationsschema der Dienste des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments und der Fraktionen
- Praktische Adressen
- Änderungen nach dem 1. Dezember 1984

333 S.

AX-41-84-224-DE-C ISBN 92-823-0080-3

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt):

BFR 350 DM 17,50



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg